

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Gebührentarif zum Abfallreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

I. Haushaltungen	3
Definition	3
Gebührenart	3
a) Grundgebühr	3
b) Sack- und Markengebühr	3
Bemessungsgrundlagen	3
II. Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe	3
Definition	3
Gebührenart	4
Grundgebühr	4
Container-Gebührenmarke (Containerplombe)	4
Direktlieferung	4
IV. gemeinsame Bestimmungen	4
Gebührenansätze	4
Vereinbarung	4
Ausschluss von der Abfuhr	5
Sperrgut	5
Grüngut und kompostierbare Abfälle	5
Häckseldienst	5
Sammelstellen und Sammelaktionen	5
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
Bezug	6
Inkrafttreten	6
Auflagezeugnis	6



Die Einwohnergemeinde Seeberg erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglements vom 19. Juni 2018 folgenden

Gebührentarif zum Abfallreglement

I. Haushaltungen

Definition	Art. 1 Als Haushaltungen (inkl. leerstehende, bewohnbare Haushaltungen) gelten dem Wohnen dienende Räume, die eine Küche bzw. Kochgelegenheit aufweisen. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Fachstelle.
Gebührenart	Art. 2 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
a) Grundgebühr	Art. 3 ¹ Von jeder Haushaltung nach Artikel 1 ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt: pro Haushalt CHF 50.00 bis CHF 150.00 (exkl. MwSt.)
b) Sack- und Markengebühr	Art. 4 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Gebühren werden von der KEBAG festgelegt. Nicht offizielle Säcke sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. ² Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken oder mit Container-Gebührenmarken zu versehen. ³ Die Ansätze für die Sack- und Markengebühr sowie die Containergebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.
Bemessungsgrundlagen	

II. Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

Definition	Art. 5 ¹ Als Gewerbe gelten Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die bei der Ausgleichskasse als selbständig erwerbend gemeldet sind.
------------	--



² Als Landwirtschaftsbetriebe gelten jene, die nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind.

Gebührenart	Art. 6 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- bzw. Containergebühr.
Grundgebühr	Art. 7 Pro Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb wird eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt: pro Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb CHF 50.00 bis CHF 150.00
Container-Gebührenmarke (Containerplombe)	Art. 8 ¹ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken oder mit Container-Gebührenmarke zu versehen. ² Der Ansatz pro Container-Gebührenmarke richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3.
Direktlieferung	Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie unter Einhaltung des Gebührenrahmens periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.
Vereinbarung	Art. 11 ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,• die Verkaufspreise,• die Ablieferung der Gebühren und• die Entschädigung für den Vertrieb ² Die Säcke, Gebührenmarken und Container-Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.



Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind mit Container-Gebührenmarken versehene Container.

³ Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken und Containern ist untersagt. Diese werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Sperrgut

Art. 13 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die KEBAG festgelegt.

Grüngut und kompostierbare Abfälle

Art. 14 ¹ Die Aufwendungen für die Abfuhr und Entsorgung von Grüngut und kompostierbaren Abfällen werden über Jahresmarken und Einzelmarken finanziert.

² Die Gebühren betragen (exkl. MwSt.):

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| - Jahresmarken 140 Liter | CHF 80.00 bis CHF 200.00 |
| - Jahresmarken 240 Liter | CHF 130.00 bis CHF 250.00 |
| - Jahresmarken 770 Liter | CHF 480.00 bis CHF 600.00 |
| - Bündelmarken | CHF 4.00 bis CHF 8.00 |
| - Einzelmarke 140 Liter | CHF 5.00 bis CHF 10.00 |
| - Einzelmarke 240 Liter | CHF 12.00 bis CHF 15.00 |

Häckseldienst

Art. 16 ¹ Die Aufwendungen für den Häckseldienst werden über die Spezialfinanzierung Abfall finanziert.

Sammelstellen und Sammelaktionen

Art. 17 ¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 Liter Volumen, kann auf die Erhebung einer besonderen Gebühr verzichtet werden.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 18 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenlohn richtet sich nach der Aufwandgebühr gemäss Gebührenreglement.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.



Bezug

Art. 19 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden mit deren Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Marietta Siegenthaler
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der vorliegende Gebührentarif zum Abfallreglement vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 während 30 Tagen in der Zeit vom 18. Mai 2018 bis und mit 18. Juni 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau West Nr. 20 vom 17. Mai 2018 vorschriftsgemäss publiziert.

3365 Grasswil, 19. Juni 2018

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler